



### INHALT:

#### **1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**

Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARS-CoV-2 Fällen ..... S. 134

#### **5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen**

Allgemeinverfügung: Ausnahme vom Verbot des Abhaltens von Bestattungen als Veranstaltungen im Sinne der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G98000-2020/122-67 .. S. 138

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

# 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung** **zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARS-CoV-2 Fällen**

Allgemeiner Hinweis: Die bereits bestehenden und in Kraft getretenen Allgemeinverfügungen des Freistaats Bayern und der Stadt Rosenheim, haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Personen, die durch das Staatl. Gesundheitsamt Rosenheim als Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) ermittelt sind, wird für einen Zeitraum von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag des letzten Kontakts zum bestätigten SARS-CoV-2-Fall die **Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne** angeordnet.

Für Personen, die innerhalb dieser 14-tägigen Quarantänezeit Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickeln, verlängert sich die Quarantäne um weitere 14 Tage beginnend ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome. Die Anordnung endet nach Ablauf dieser 14 Tage und wenn 48 h vor Ablauf der Quarantänezeit Symptomfreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage bis eine Symptomfreiheit von 48 h vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

Während dieser Zeit darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen werden (Aufenthalt im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet). Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegt die Kontaktperson der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Während der Absonderung sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten. Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Wird diesen Anordnungen nicht Folge geleistet und dadurch eine Gefährdung der Umwelt hervorgerufen, so kann die Unterbringung in einem Krankenhaus angeordnet werden.

3. Bis zum Ende der Absonderung hat die Kontaktperson

- zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen
- täglich auf Erkrankungssymptome und Körpertemperatur zu achten sowie Kontakte zu weiteren Personen zu vermeiden

4. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Im Haushalt hat nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern zu erfolgen. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden.
- Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- Die Hände sollen regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.  
Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.
- Die Hustenetikette ist einzuhalten: Beim Husten und Niesen ist auf Abstand zu anderen Personen zu achten. Es sollte die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten oder ein Taschentuch benutzt werden, das sofort entsorgt wird.

5. Bei Auftreten von behandlungsbedürftigen Symptomen wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen ist der / die Hausarzt / Hausärztin telefonisch zu kontaktieren.

Sollte ärztliche Hilfe benötigt werden, ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zu informieren, dass es sich um eine Kontaktperson zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt.

6. Auf schriftliche Anfrage können betroffene Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, eine Bestätigung über die ergangene mündliche Anordnung im Sinne der Ziffer 1 erhalten.

7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
8. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 27.03.2020 in Kraft, spätestens einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe.

### Begründung:

#### I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) in häuslicher Quarantäne abzusondern. Kontaktpersonen der Kategorie I sind nach diesen Empfehlungen Personen, die mindestens 15 Minuten face-to-face Kontakt (z.B. im Rahmen eines Gesprächs) oder einen direkten Kontakt zu Sekreten (z.B. beim Küssen, Anhusten, Anniesen) zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall hatten.

Zu Nr. 1 bis 5:

Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Ist eine Person durch das Staatl. Gesundheitsamt Rosenheim als Kontaktperson der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) festgestellt, gilt diese als Krankheitsverdächtiger bzw. Ansteckungsverdächtiger im Sinne des IfSG. Um eine weitere Verbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 zu verhindern, ist die häusliche Absonderung für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt zum Erkrankungsfall sowie die in den Nrn. 2 bis 6 aufgeführten Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Robert Koch-Instituts sind die angeordneten Schutzmaßnahmen bei Personen mit einem direkten engen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall notwendig. Die Dauer der Absonderung ist zeitlich auf den Inkubationszeitraum begrenzt. Die Absonderung kann im häuslichen Bereich vollzogen werden.

Aufgrund der extrem hohen und ständig steigenden Fallzahlen, ist eine Einzelfallbearbeitung nicht mehr zeitnah zu gewährleisten. Es ist daher erforderlich diese hohe Zahl an Fällen künftig per Allgemeinverfügung zu regeln, um eine Entlastung der Behörden und eine zeitnahe Information der betroffenen Personen sicherzustellen.

zu Nr. 6

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG.  
Zu widerhandlungen können nach § 74 IfSG strafbar sein.

zu Nr. 7

Die Anordnung tritt am 27.03.2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.**

---

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 25.03.2020

Hoch  
Leitender Verwaltungsdirektor

## 5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

**Ausnahme vom Verbot des Abhaltens von Bestattungen als Veranstaltungen im Sinne der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G98000-2020/122-67**

Allgemeiner Hinweis: Die bereits bestehenden und in Kraft getretenen Allgemeinverfügungen des Freistaats Bayern und der Stadt Rosenheim, haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit Nr. 1 Satz 4 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G98000-2020/122-67, in Form der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2020 (Az. Z6a-G8000-2020/122-83) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für die Durchführung von Bestattungen wird unter Beachtung folgender Auflagen eine Ausnahme vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G98000-2020/122-67, erteilt:
  - a.) Die Teilnahme von mehr als 15 Personen (exklusive Priester und Bestattungsmitarbeiter) an der Bestattung ist unzulässig.
  - b.) Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
  - c.) Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist unzulässig.
  - d.) Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander einzuhalten.
  - e.) Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
  - f.) Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann.
  - g.) Türen (insb. zu Friedhof, Leichenhaus, Trauerhalle) müssen für die Zeit der Bestattung geöffnet bleiben.

- h.) Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind unzulässig.
  - i.) Eine Offene Aufbahrung des Verstorbenen ist unzulässig.
  - j.) Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.

### **Hinweise:**

1. Keine Genehmigungsfähigkeit besteht für die Durchführung von Rosenkranzgebeten.
2. Es wird empfohlen, Bestattungen – soweit möglich – zu verschieben.
3. Für die Bestattung von Urnen sind insoweit keine Besonderheiten zu beachten. Bei Erdbestattungen ist bei entsprechender Kühlmöglichkeit eine Genehmigung von der Stadt Rosenheim nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Bestattungsverordnung einzuholen, wenn die Bestattung nicht innerhalb von 96 Stunden nach Feststellung des Todes durchgeführt wird.
4. Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung:**

#### **I.**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Inzwischen werden aus der Region vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinisch Versorgung sichergestellt werden kann.

Die geltende Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51b-G8000-2020-122-67, untersagt landesweit Veranstaltungen und Versammlungen bis zum 19.04.2020.

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Bei Bestattungen handelt es sich um Veranstaltungen, die im Grundsatz bis 19.04.2020 verboten sind. Dies umfasst insbesondere Trauergottesdienste, Aussegnungen, Verabschiedungen und Beisetzungen. Die Untersagung gilt unabhängig von der Anzahl der Trauergäste sowie davon, ob sich die Trauergesellschaft nur aus der Familie oder auch aus dem Freundes-, Bekannten oder Kollegenkreis zusammensetzt.

## II.

Die Stadt Rosenheim ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i.V.m. IfSG i.V.m. Nr. 1 Satz 4 der Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G98000-2020/122-67, in Form der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2020 (Az. Z6a-G8000-2020/122-83) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. Nr. 1 Satz 4 der genannten Allgemeinverfügung.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Region derzeit stark und immer schneller verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die geltende Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51b-G8000-2020-122-67, untersagt landesweit Veranstaltungen und Versammlungen bis zum 19.04.2020.

Bei Bestattungen handelt es sich um Veranstaltungen bzw. Versammlungen, die im Grundsatz bis 19.04.2020 verboten sind.

Dies umfasst insbesondere Trauergottesdienste, Aussegnungen, Verabschiedungen und Beisetzungen. Die Untersagung gilt unabhängig von der Anzahl der Trauergäste sowie davon, ob sich die Trauergesellschaft nur aus der Familie oder auch aus dem Freundes-, Bekannten oder Kollegenkreis zusammensetzt.

Eine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kommt nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23.03.2020 aus infektionsschutzrechtlicher Sicht insbesondere unter der Einhaltung der in Ziffer 1.a.) bis 1.j.) dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Nebenbestimmungen in Betracht. Im Hinblick auf die stets gleichbleibenden infektionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und den mit Einzelerlaubnissen verbundenen Verwaltungsaufwand ist der Erlass einer Allgemeinverfügung geboten.

Keine Genehmigungsfähigkeit besteht für die Durchführung von Rosenkranzgebeten.

Die Festsetzung der Auflagen unter denen eine Bestattung durchgeführt werden kann, erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks.

Wesentlicher Schwerpunkt des Infektionsschutzrechts ist die Verhinderung des Ausbreitens der Prävention übertragbarer Krankheiten. Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind hierfür nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege geeignet.

Die unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Maßnahmen sind nach dem Infektionsschutzgesetz dazu geeignet, eine weitere Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern und damit das Risiko von großen und/oder schwer verlaufenden Ausbrüchen zu verhindern.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuartigen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Es ist daher davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft.

Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Besucher, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. verharmlosen, besonders vulnerable Personen anstecken können.

Die festgesetzten Auflagen sind auch erforderlich; weniger einschneidende Maßnahmen als die unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Auflagen versprechen nicht den gewünschten Erfolg.

Die angeordneten Auflagen sind auch angemessen. Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter hat ergeben, dass das hohe Schutzgut der Gesundheit von Menschen bzw. das Interesse der Allgemeinheit, wirksam und effektiv vor dem neuartigen Virus geschützt zu werden, private Interessen an einer abweichenden Durchführung von Bestattungen überwiegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz  
zugelassenen <sup>1</sup> Form.

---

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 25.03.2020

Hoch  
Leitender Verwaltungsdirektor